



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Ort, Datum

Prüfung der Sozialversicherungspflicht

Anlagen

Sehr geehrte

Sie stehen seit dem _____ in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis beim Land Niedersachsen.

Um überprüfen zu können, ob Ihre Tätigkeit sozialversicherungsfrei ist, benötige ich einige Angaben und ggf. Unterlagen von Ihnen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den beiliegenden Erklärungsvordruck **binnen drei Wochen** vollständig ausgefüllt an mich zurückzusenden.

Bis zum Abschluss der Prüfung erfolgt die Zahlung Ihrer Bezüge hinsichtlich der Steuern und Sozialversicherungsabgaben **unter Vorbehalt**.

Für den Fall, dass Sie keiner sozialversicherungspflichtigen hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen und die Möglichkeit der Aufstockung des pauschalen Rentenversicherungsbeitrags in Anspruch nehmen möchten, bitte ich Sie, die beiliegende Erklärung zur gesetzlichen Rentenversicherung ausgefüllt an mich zurückzusenden.

Die früher mögliche Steuerfreiheit für geringfügig entlohnte Beschäftigungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist seit dem 1. April 2003 weggefallen.

Sie müssen das Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin **grundsätzlich individuell versteuern** (Steuerabzug vom Arbeitslohn). Sie müssen hierzu eine **Lohnsteuerkarte 2010** (die auch für das Jahr 2011 gilt) bzw. eine Bescheinigung Ihres Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug 2011 beim Arbeitgeber bzw. bei der OFD -LBV- vorlegen (bitte dem beiliegenden Erklärungsvordruck beifügen).

Bei Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte bzw. einer Bescheinigung des Finanzamtes besteht die Möglichkeit, dass die Bezüge dem Grunde nach zwar steuerpflichtig sind, auf Grund der Höhe des Bezugs und in Verbindung mit den auf der Lohnsteuerkarte / Bescheinigung des Finanzamtes eingetragenen Merkmalen kein Steuerabzug erfolgt. Hierzu kommt es üblicherweise in den Steuerklassen eins bis vier.

Wenn Ihre individuelle Steuerlast die ggf. zu zahlende einheitliche Pauschalsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 2 % übersteigt – im Allg. in der Steuerklasse V und VI - , haben Sie die Möglichkeit, eine **Nebenabrede zur Pauschalversteuerung** in den Arbeitsvertrag aufnehmen zu lassen (ggf. per Änderungsvertrag). Diese Nebenabrede beinhaltet die Erhebung / Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer (2 %) durch den Arbeitgeber bzw. die OFD -LBV und die Einverständniserklärung, dass diese Pauschalsteuer durch Abzug von den Brutto-Bezügen gem. § 40 Abs. 3 EStG **auf Sie als Arbeitnehmer / in übergewälzt** wird. Die Rückkehr zur individuellen Versteuerung ist jederzeit auf Antrag möglich.

Die einheitliche Pauschalsteuer in Höhe von 2 % kommt nur in Betracht, wenn vom Arbeitgeber bzw. von der OFD -LBV Pauschalbeiträge - des Arbeitgebers - zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Knappschaft - Bahn - See / Minijobzentrale Essen abgeführt werden.

Sie müssen Ihrer Personalstelle umgehend mitteilen, wenn sich die Voraussetzungen für die Nebenabrede geändert haben, d. h. Sie müssen Änderungen Ihrer Steuerklasse, die dazu führen, dass die individuelle Steuerlast geringer ist als die einheitliche Pauschalsteuer ist, melden. Die Nebenabrede ist ggf. aufzuheben.

Bei Vorlage einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag hinsichtlich der Pauschalversteuerung, wird die einheitliche Pauschalsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von der OFD -LBV an die DRV Knappschaft - Bahn - See / Minijobzentrale Essen abgeführt.

Eine **kurzfristige** (zeitgeringfügige) Beschäftigung ist **individuell zu versteuern** (Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug 2011 / Steuerabzug vom Arbeitslohn).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

- siehe nächste Seiten -

Hinweise für geringfügig Beschäftigte

Mit Wirkung vom **01.04.2003** hat der Gesetzgeber die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der geringfügigen Beschäftigungen grundlegend geändert. Die bisherige Arbeitszeitgrenze von 15 Wochenstunden für geringfügig entlohnte Beschäftigungen ist ab dem 01.04.2003 weggefallen. Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen beträgt seit diesem Zeitpunkt 400 Euro.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nach den folgenden drei Kriterien zu unterscheiden:

1. geringfügig entlohnte (entgeltgeringfügige), auf (relative) Dauer angelegte Alleinbeschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von nicht mehr als 400,00 Euro (neuer Grenzbetrag ab 1.4.2003) und mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Gesamtentgelt von nicht mehr als 400,00 Euro,
2. geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung/en mit einem Entgelt von bis zu 400,00 Euro neben einem sozialversicherungspflichtigen Haupterwerb (Hauptbeschäftigung) sowie mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Gesamtentgelt über 400,00 Euro
3. kurzfristige (zeitgeringfügige) Beschäftigung.

Geringfügig entlohnte Alleinbeschäftigung und mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Entgelt von insgesamt bis zu 400,00 Euro

Eine **alleinige** geringfügig entlohnte Beschäftigung (als einziges Beschäftigungsverhältnis) ist grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit einem Gesamtentgelt von bis zu 400 Euro sind ebenfalls sozialversicherungsfrei. Für einen Beschäftigten, dessen Arbeitsentgelt aus einer alleinigen oder aus mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen, die nebeneinander ausgeübt werden, insgesamt (zusammengerechnet) regelmäßig 400,00 Euro im Monat nicht übersteigt, muss der Arbeitgeber (z. B. Land Niedersachsen) grundsätzlich einen Pauschalbeitrag von insgesamt 28 % abführen; und zwar generell 13 % des Arbeitsentgelts für die gesetzliche Krankenversicherung, 15 % für die gesetzliche Rentenversicherung (neue Beiträge ab 01.07.2006).

Die Abführung der Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung durch den Arbeitgeber erfolgt einheitlich an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Knappschaft - Bahn - See (Minijobzentrale).

Der Arbeitnehmer hat bei Vorlage einer Steuerkarte die reguläre Lohnsteuer zu tragen (vergleiche hierzu den letzten Absatz auf Seite 1).

In der **Krankenversicherung** werden auf Grund dieser Beitragszahlung **keine Leistungsansprüche** begründet, in der **Rentenversicherung** hingegen (reduzierte / anteilige) **Anwartschaften auf die Altersrente** erworben.

Darüber hinaus besteht für den Beschäftigten die Möglichkeit, durch **Aufstockung des pauschalen Rentenversicherungsbeitrages** von 15 % auf zurzeit - ab 01.01.2007 - 19,9 % (Beschäftigtenanteil hiernach zurzeit grundsätzlich 4,9 %) einen Anspruch auf das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung (Anspruch auf Rehabilitation, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Erwerbsminderungsrente, vorgezogene Altersrente, Rentenberechnung nach Mindesteinkommen) sowie den grundsätzlichen Anspruch auf die gesetzliche Förderung einer Riesterreute zu erwerben. Der Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Bei mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen kann der Verzicht nur einheitlich für alle Beschäftigten erklärt werden. Die gegenüber einem Arbeitgeber abgegebene Verzichtserklärung wirkt für alle Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer muss alle weiteren Arbeitgeber über den Verzicht informieren. Diese Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit ist jedoch bei Rentnern, die einer geringfügig entlohten Beschäftigung nachgehen, ausgeschlossen. Für die Beitragsberechnung zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV) ist bei Wahl der Aufstockung von einem Mindestentgelt von 155,00 EUR auszugehen. Beträgt das sozialversicherungspflichtige Entgelt weniger als 155,00 Euro, leistet der Arbeitgeber lediglich 15 % dieses (geringeren) Entgelts als Arbeitgeberanteil zur RV. Den jeweiligen Differenzbetrag zum vollen RV-Beitrag auf das Mindestentgelt (voller Mindestbeitrag zurzeit 19,9 % von 155,00 EUR = 30,85 EUR) muss der Beschäftigte als Aufstockungsbetrag (Beschäftigten- bzw. Arbeitnehmeranteil) allein tragen. Der Beschäftigte wird bei derartigen niedrigen Entgelten mit einem höheren Beschäftigtenanteil als den o. g. üblichen 4,9 % belastet.

Im Falle eines Vertragsverhältnisses mit einer privaten Krankenversicherung (Beispiel: Ehegatte ist Beamter oder das Arbeitsentgelt des Ehegatten liegt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, und er/sie entschloss sich nicht für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse sondern für eine private Krankenversicherung), ist vom Arbeitgeber kein Krankenversicherungsbeitrag abzuführen. Sofern Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht - ggf. auch im Rahmen einer Familienversicherung oder auch aufgrund der besonderen Versicherungspflicht für (bisher) Nicht-versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V – muss der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung entrichten (siehe oben). - Der pauschale Rentenversicherungsbeitrag bleibt hiervon unberührt.

Geringfügige Beschäftigung(en) neben Haupterwerb (Hauptbeschäftigung) oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander

Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge werden grundsätzlich alle Beschäftigungsverhältnisse zusammengefasst. Übt ein Arbeitnehmer **bei demselben Arbeitgeber** gleichzeitig mehrere Beschäftigungen aus, ist sozialversicherungsrechtlich stets von nur einem Beschäftigungsverhältnis auszugehen (Folge: Zusammenfassung bzw. Zusammenrechnung der Entgelte).

Besteht neben einem versicherungspflichtigen Haupterwerb (bei einem Arbeitgeber) ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis oder bestehen mehrere geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigungen (bei einem anderen Arbeitgeber bzw. bei mehreren anderen Arbeitgebern), ist das **erste** oder das **einzig**e geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis **nicht** mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (ggf. auch Teilzeitbeschäftigung, ggf. auch „Gleitzonenjob“) zusammenzurechnen. Die erste bzw. die einzige geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung bleibt dadurch sozialversicherungsfrei (Folge: Abführung der vorgeschriebenen Pauschalbeiträge durch den Arbeitgeber – grundsätzlich individuelle Besteuerung durch den Arbeitnehmer über das Lohnsteuerabzugsverfahren).

Geht ein Arbeitnehmer demnach hauptberuflich einer **sozialversicherungspflichtigen** Tätigkeit nach, so wird infolge der Zusammenrechnung nur das Arbeitsentgelt aus einer zweiten oder aus weiteren geringfügigen Beschäftigungen (bei einem anderen Arbeitgeber) in die Beitragspflicht der **Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** einbezogen.

In der **Arbeitslosenversicherung** besteht jedoch in diesem Fall Versicherungsfreiheit für die zweite und ggf. weitere geringfügig entlohnte/n Beschäftigung/en (bei anderen Arbeitgebern). Hier erfolgt keine Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung und - bei der gegebenen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung - auch nicht der zweiten und der weiteren Nebenbeschäftigungen untereinander. Die Versicherungsfreiheit besteht hier in der **Arbeitslosenversicherung** auch, wenn das Entgelt aus der bzw. die Summe der Entgelte aus den geringfügig entlohnten (Neben-) Beschäftigung/en die 400 Euro-Grenze überschreitet.

Führt die Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus Haupt- und Nebenbeschäftigungen (soweit zulässig) zu einer Überschreitung der Jahresarbeitsentgelt- / Versicherungspflichtgrenze/n in der Krankenversicherung, so tritt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird, Versicherungsfreiheit in der **Krankenversicherung** ein.

Handelt es sich bei dem Haupterwerb um eine **sozialversicherungsfreie** Tätigkeit als Beamter, Selbständiger, Pensionär oder Rentner, unterliegt auch die geringfügig entlohnte Nebentätigkeit keiner Sozialversicherungspflicht. Bei Beamten, Selbständigen und Pensionären hat dies zur Folge, dass lediglich bei Bestehen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung pauschale Krankenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber abgeführt werden müssen. Mehrere für sich betrachtet geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden hier - auch in der Arbeitslosenversicherung - zusammengerechnet. Die Versicherungsfreiheit besteht hier (in allen Versicherungszeigen) nur, wenn das Entgelt aus der bzw. die Summe der Entgelte aus den geringfügig entlohnten (Neben-) Beschäftigung/en die 400 Euro-Grenze nicht überschreitet.

Für jede dieser (für sich betrachtet) geringfügig entlohnten Beschäftigungen werden in diesem Fall dann, soweit SV-Pflicht in den einzelnen SV-Zweigen besteht, die üblichen SV-Beiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen – ggf. mit Ausnahme des Krankenversicherungszusatzbetrages und des Pflegeversicherungszuschlages für Kinderlose, die der Arbeitnehmer allein tragen muss. Grundsätzlich kommt hier die Gleitzonenregelung in Betracht, wenn das regelmäßige mtl. Gesamtentgelt bis zu 800,00 Euro beträgt.

Kurzfristige (zeitgeringfügige) Beschäftigung

Die Regelungen für kurzfristig Beschäftigte bleiben weiterhin bestehen. Demnach brauchen für einen Arbeitnehmer unabhängig vom Entgelt keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt zu werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist. Eine Zusammenrechnung von kurzfristigen mit geringfügig entlohnten Beschäftigungen sowie mit versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen erfolgt hier nicht.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt jedoch **nicht** vor, wenn ein Dauerarbeitsvertrag oder ein Rahmenarbeitsvertrag von mehr als 12 Monaten Dauer besteht oder ein regelmäßigen wiederkehrendes Arbeitsverhältnis vorliegt und die Zeitdauer von 50 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres nicht überschritten wird. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob die Beschäftigung die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.

Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt außerdem **nicht** die Voraussetzungen einer zeitgeringfügigen Beschäftigung, wenn sie **berufsmäßig** ausgeübt wird.

Eine Beschäftigung wird dann **berufsmäßig** ausgeübt, wenn sie für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Kurzfristige Beschäftigungen gelten dann als **nicht berufsmäßig**, wenn sie von Personen ausgeübt werden, die nach ihrer Lebensstellung keine Sozialversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben (z.B. Schüler/innen, Rentner/innen sowie Hausfrauen bzw. Hausmänner). Beschäftigungen, die nur **gelegentlich** (z. B. zwischen Abitur und Studium, auch wenn das Studium durch Wehr- oder Zivildienst hinausgeschoben wird) ausgeübt werden, sind grundsätzlich als **nicht berufsmäßig** anzusehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen gelten grundsätzlich **nicht** als berufsmäßig.

Beschäftigungen von **Beziehern von Leistungen nach dem SGB III und auch nach dem SGB II ("Hartz IV - Empfänger")** gelten grundsätzlich als **berufsmäßig** und sind damit grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, soweit sie nicht geringfügig entlohnt sind und es sich nicht um sogenannte „Ein-Euro-Jobs“ handelt. **Dasselbe gilt auch für mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigungen von Sozialhilfeempfängern.**

Beschäftigungen von **Arbeitslosen**, die bei der Arbeitsagentur oder einem Jobcenter als **Arbeitssuchende** - für eine mehr als geringfügige Beschäftigung - gemeldet sind, gelten grundsätzlich auch ohne Leistungsbezug als **berufsmäßig** sind sozialversicherungspflichtig, sofern sie nicht geringfügig entlohnt sind.

Beschäftigungen, die **während der Elternzeit** oder während einer **Beurlaubung ohne Bezüge bzw. ohne Entgelt** ausgeübt werden, gelten ebenfalls als **berufsmäßig**.

Hinweise zum Steuerrecht

Die bisherige mögliche (besondere) Steuerfreiheit im Steuerabzugsverfahren für geringfügig entlohnte Beschäftigungen nach § 3 Nr. 39 EStG (über die sogenannte Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt) ist zum 1. April 2003 weggefallen. Auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind somit seit dem 01.04.2003 generell steuerpflichtig.

Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin hat dem Arbeitgeber bzw. der OFD -LBV grundsätzlich für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine – ggf. zweite – Lohnsteuerkarte 2010 (die auch für das Jahr 2011 gilt) oder eine Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug 2011 vorzulegen.

Das Land Niedersachsen und grundsätzlich auch die Stiftungshochschulen machen von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber grundsätzlich **keinen** Gebrauch.

Es erfolgt **generell** die normale **individuelle Versteuerung** zu Lasten des Arbeitnehmers im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens. Ob hierbei Steuern anfallen, richtet sich nach der Höhe des Entgelts und den Merkmalen – insbes. der Steuerklasse – i. Allg. nur in Steuerklasse V und VI.

Wenn die individuelle Steuerlast die nach § 40 a Abs. 2 EStG zu zahlende einheitliche Pauschalsteuer von 2 % übersteigt – im Allg. in der Steuerklasse V und VI - , besteht die Möglichkeit, **auf Antrag** der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers eine **Nebenabrede zur Pauschalversteuerung** in den Arbeitsvertrag aufzunehmen (ggf. Änderungsvertrag). Diese Nebenabrede beinhaltet die **Erhebung / Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer (2%)** durch den Arbeitgeber und die Einverständniserklärung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers, dass diese Pauschalsteuer durch Abzug von den Brutto-Bezügen gem. § 40 Abs. 3 EStG auf die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer **übergewälzt** wird. Die Rückkehr zur individuellen Versteuerung ist **auf Antrag** jederzeit möglich.

Wenn eine wirksame Nebenabrede zur Pauschalversteuerung vorliegt, wird die einheitliche Pauschalsteuer von der OFD -LBV an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See (Minijobzentrale) abgeführt.

Die Arbeitnehmer müssen ihrer Personalstelle im eigenen Interesse **umgehend mitteilen**, wenn sich die Voraussetzungen für die Nebenabrede geändert haben, d. h. sie müssen Änderungen in der Steuerklasse, die dazu führen, dass die individuelle Steuerlast geringer ist als die einheitliche Pauschalsteuer ist, melden. Die Nebenabrede ist ggf. aufzuheben.

Für **kurzfristige Beschäftigungen** muss der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin ebenfalls eine - ggf. zweite – Steuerkarte 2010 (die auch für das Jahr 2011 gilt) oder eine Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug 2011 vorzulegen (normale Versteuerung durch Lohnsteuerabzug).

Oberfinanzdirektion Niedersachsen

LBV

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Klärung der Versicherungspflicht von Aushilfsbeschäftigten gem. § 206 SGB V

Bitte vollständig ausfüllen! - **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Allgemeine Angaben zur Person:

Name, Vorname		Aktenzeichen	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Geburts-Ort	Geburts-Datum
Geburtsname	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Telefon (tagsüber)	
Sozialversicherungsnummer (Kopie des SV-Ausweises ist beigelegt)		E-Mail-Anschrift (für Rückfragen)	

Angaben über die geringfügig entlohnte Beschäftigung

Beschäftigungsbeginn	Monatliches Entgelt (EUR) – ggf. geschätzt!	Voraussichtliche wöchentliche Arbeitszeit
----------------------	--	---

Ich übe folgende weitere Beschäftigungen (keine selbstständigen Tätigkeiten!) aus*:

a)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	mtl. Entgelt	Arbeitszeit täglich / wöchentlich / monatlich **	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringf. entlohnt
b)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	mtl. Entgelt	Arbeitszeit täglich / wöchentlich / monatlich **	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringf. entlohnt
c)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	mtl. Entgelt	Arbeitszeit täglich / wöchentlich / monatlich **	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringf. entlohnt

*Eine **Bestätigung** der Angaben durch den/die Arbeitgeber bitte vorlegen. / ** **Nichtzutreffendes** bitte streichen!

Ich gehe **hauptberuflich** einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach:

Arbeitgeber (Name / Anschrift / Telefon)		wöchentliche Arbeitszeit	monatliches Entgelt (EUR)
Ich bin			
<input type="checkbox"/>	Pflichtmitglied (normale Mitgliedschaft) / freiwilliges Mitglied folgender gesetzlicher Krankenkasse:		
<input type="checkbox"/>	Mitglied folgender privaten Krankenversicherung:		
<input type="checkbox"/>	Pflichtmitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (als bisher / früher Nichtversicherter) bei der Krankenkasse:		

(Nachweis ist beigelegt)

Ich gehe **hauptberuflich** einer versicherungsfreien Tätigkeit nach:

<input type="checkbox"/>	Tätigkeit als Beamtin/Beamter
<input type="checkbox"/>	selbständige Tätigkeit
<input type="checkbox"/>	abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit einem Entgelt, das die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet
Art der Krankenversicherung :	
<input type="checkbox"/>	freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung:
<input type="checkbox"/>	private Krankenversicherung:
<input type="checkbox"/>	Pflichtmitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (für bisher / früher Nichtversicherte) in der folgenden gesetzlichen Krankenkasse:

(Nachweis ist beigelegt)

Ich gehe keiner weiteren Tätigkeit nach:

Für mich besteht im Rahmen der Familienversicherung eine Mitgliedschaft in folgender gesetzlicher Krankenkasse:	<input type="checkbox"/> eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung:
Für mich besteht Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (für Nichtversicherte) in der Krankenkasse:	
(Nachweis ist beigelegt)	

Im **laufenden** Kalenderjahr (Einstellungsjahr) war ich: nicht berufstätig

beschäftigt (nichtselbständig) bei*:

Arbeitgeber	von – bis	Entgelt	Arbeitszeit	Sozialversicherung
		monatl. / wöchentl. / stündl. **)		
a)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
b)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
c)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
d)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig

***Eine Bestätigung durch den / die AG bitte vorlegen! / ** Nichtzutreffendes bitte streichen!*

Angabe zur Personenangehörigkeit

<input type="checkbox"/> Ich bin Schüler/in. (Schulbescheinigung ist beigelegt)	Art der Krankenversicherung (ggf. im Rahmen einer Familienversicherung): <input type="checkbox"/> Pflichtmitgliedschaft / freiwillige Mitgliedschaft in folgender gesetzlicher Krankenkasse : <input type="checkbox"/> private Krankenversicherung: (Nachweis ist beigelegt)
<input type="checkbox"/> Ich bin Student/in. (Immatrikulationsbescheinigung ist beigelegt)	
<input type="checkbox"/> Ich bin Rentner/in. (Nachweis ist beigelegt)	
<input type="checkbox"/> Ich bin Pensionär/in. (Nachweis ist beigelegt)	
<input type="checkbox"/> Ich bin Praktikant/in.	
<input type="checkbox"/> Ich beziehe Arbeitslosengeld (I) / Arbeitslosengeld II.	Eine Mitgliedschaft besteht bei folgender gesetzlicher Krankenkasse : (Nachweis ist beigelegt)
<input type="checkbox"/> Ich bin ohne Leistungsbezug arbeitslos gemeldet.	
<input type="checkbox"/> Ich bin Soldat. Für die Zeit der Freien Heilfürsorge ruht meine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	(Nachweis ist beigelegt)
<input type="checkbox"/> Ich bin Grundwehrdienst-/Zivildienstleistender. Für die Zeit der Freien Heilfürsorge ruht meine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	(Nachweis ist beigelegt)
<input type="checkbox"/> Ich beziehe Sozialhilfe. Etwaige anfallende Krankheitskosten werden getragen von <input type="checkbox"/> der Gemeinde / Stadt: <input type="checkbox"/> folgender gesetzlicher Krankenkasse:	(Nachweis ist beigelegt)

<input type="checkbox"/>	Ich habe Erziehungsurlaub vom _____ bis _____. Für mich besteht (ggf. im Rahmen der Familienversicherung)
<input type="checkbox"/>	eine Mitgliedschaft in folgender gesetzlicher Krankenkasse (freiwillige oder Pflichtmitgliedschaft**):
<input type="checkbox"/>	eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung:
<hr/>	
*ggf. auch Pflichtmitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (als bisher / früher Nichtversicherte/r)!	
(Nachweis ist beigelegt)	

**Zutreffendes bitte ankreuzen!

Besteuerung bei geringfügig entlohnten und bei kurzfristigen Beschäftigungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber bzw. der OFD -LBV grundsätzlich eine Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug 2011 vorlegen. Die Versteuerung erfolgt in diesem Fall individuell (zu Lasten des Arbeitnehmers) durch Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Wenn die individuelle Steuerlast die nach § 40 a Abs. 2 EStG zu zahlende einheitliche Pauschalsteuer von 2 % übersteigt - im Allg. in der Steuerklasse V und VI - , besteht die Möglichkeit, **auf Antrag** der / des Beschäftigten eine **Nebenabrede zur Pauschalversteuerung** in den Arbeitsvertrag aufzunehmen (ggf. per Änderungsvertrag). Diese Nebenabrede beinhaltet die Erhebung / Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer (2 %) durch den Arbeitgeber und die Einverständniserklärung der / des Beschäftigten, dass diese Pauschalsteuer durch Abzug von den Brutto-Bezügen gem. § 40 Abs. 3 EStG auf die / den Beschäftigten (Arbeitnehmer/in) übergewälzt wird. Die Rückkehr zur individuellen Versteuerung ist auf Antrag jederzeit möglich.

Wenn eine Nebenabrede zur Pauschalversteuerung vorliegt, wird die einheitliche Pauschalsteuer von der OFD -LBV an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See / Minijobzentrale Essen abgeführt.

Die Arbeitnehmer müssen ihrer Personalstelle **umgehend mitteilen**, wenn sich die Voraussetzungen für die Nebenabrede geändert haben, d. h. sie müssen Änderungen in der Steuerklasse, die dazu führen, dass die individuelle Steuerlast geringer ist als die einheitliche Pauschalsteuer ist, melden.

Die Nebenabrede ist ggf. aufzuheben.

Zutreffendes habe ich angekreuzt:

<input type="checkbox"/>	Besteuerung nach Lohnsteuerkarte (normales Lohnsteuerabzugsverfahren):
<input type="checkbox"/>	Lohnsteuerkarte / Bescheinigung Finanzamt ist beigelegt.
<input type="checkbox"/>	Lohnsteuerkarte / Bescheinigung Finanzamt liegt bereits vor.
Bis zur Vorlage der Lohnsteuerkarte werden die Bezüge nach der Steuerklasse VI versteuert; zuviel einbehaltene Steuern werden ggf. später erstattet.	

<input type="checkbox"/>	Pauschalbesteuerung mit Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber und Überwälzung auf mich als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin – bei Vereinbarung einer diesbezüglichen Nebenabrede**:
<input type="checkbox"/>	Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ist beigelegt.
<input type="checkbox"/>	Nebenabrede zum Arbeitsvertrag liegt bereits vor.
Bis zur Vorlage der Nebenabrede werden die Bezüge nach der Steuerklasse VI oder nach der Steuerklasse gemäß der vorgelegten Steuerkarte / Bescheinigung des Finanzamtes versteuert; zuviel einbehaltene Steuern werden ggf. später erstattet.	

** zum Arbeitsvertrag (ggf. Änderungsvertrag)

Ich erkläre ausdrücklich, vorstehende Fragen über meine Person und die Beschäftigung/en **wahrheitsgemäß** beantwortet zu haben.

Ich **verpflichte** mich, alle **Veränderungen**, die die Beantwortung vorstehender Fragen zur Sozialversicherung und zur Besteuerung betreffen, **unverzüglich mitzuteilen** (insbesondere auch die Aufnahme oder die Beendigung von etwaigen weiteren Beschäftigungen - einschließlich geringfügiger Beschäftigungen).

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Name, Vorname	Aktenzeichen
Anschrift	

Erklärung zur gesetzlichen Rentenversicherung (Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit)

- Hiermit erkläre ich, dass ich von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, den von meinem Arbeitgeber abzuführenden pauschalen Rentenversicherungsbeitrag i. H. von 15 % durch Eigenleistung auf 19,9 % (zurzeit - ab 01.01.2007 - maßgeblicher Beitragssatz) aufzustocken.*

Mir ist bekannt, dass der Differenzbetrag i. H. von zurzeit **grundsätzlich** 4,9 % von meinem Arbeitsentgelt einbehalten wird und dass der Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit für die **gesamte Dauer der Beschäftigung** gilt und **nicht** widerrufen werden kann.

Hinweis: Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen kann der Verzicht nur **einheitlich** für alle Beschäftigungen erklärt werden. Die gegenüber einem Arbeitgeber abgegebene Verzichtserklärung wirkt für alle Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer muss alle weiteren Arbeitgeber über den Verzicht informieren.

Für die Beitragsberechnung zur Rentenversicherung (RV) ist ggf. von einem Mindestentgelt von 155,00 EUR auszugehen.**

****Erläuterung:** Beträgt das sozialversicherungspflichtige Entgelt weniger als 155,00 Euro, leistet der Arbeitgeber lediglich 15 % dieses (geringeren) Entgelts als Arbeitgeberanteil zur RV. Den jeweiligen Differenzbetrag zum vollen RV-Beitrag auf das Mindestentgelt (voller Mindestbeitrag zurzeit - ab 2007 - 19,9 % von 155,00 EUR = 30,85 EUR) muss der Beschäftigte als Aufstockungsbetrag (Beschäftigten- bzw. Arbeitnehmeranteil zur RV) allein tragen. Der Beschäftigte wird bei derartig niedrigen Entgelten mit einem höheren Beschäftigtenanteil als den o. g. üblichen 4,9 % belastet.

- Ich will **nicht** von der Möglichkeit Gebrauch machen, den von meinem Arbeitgeber abzuführenden pauschalen Rentenversicherungsbeitrag i. H. von 15 % durch Eigenleistung auf 19,9 % (zurzeit maßgeblicher Beitragssatz) aufzustocken.

***HINWEIS für Beschäftigte, die hauptberuflich Beamte oder Beamtenanwärter des Landes Niedersachsen sind (z. B. Lehramts- bzw. Lehrerreferendare) oder die als Rechtsreferendare hauptberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum (beim) Land Niedersachsen stehen:**

Wenn Sie auf die Rentenversicherungsfreiheit in der geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Land Niedersachsen verzichten, bewirkt die vom Land Niedersachsen ausgesprochene allgemeine Gewährleistung der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen für (versicherungspflichtige) Nebenbeschäftigungen beim Land Niedersachsen, dass Sie im Ergebnis in der geringfügig entlohnten Beschäftigung rentenversicherungsfrei sind. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Ihren individuellen Rentenanspruch wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung.

Zutreffendes habe ich angekreuzt.

Ort, Datum	Unterschrift des Beschäftigten
------------	--------------------------------